Sitzungsvorlage Nr. 58/2017	Aktenzeichen: 031.03

Gemeinde Weißbach	Datum 08.09.2017

Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	X		25.09.2017	5

Betreff:

Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal – Einrichtung einer Interkommunalen Verbandskämmerei zum 01.01.2018:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal
b) Beschluss über die Übernahme der in der Kämmerei Beschäftigten durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal
c) Beschluss über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten in der Kämmerei zum Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal
d) Beschluss über die grundsätzliche Einführung der Regelung des TVöD
e) Beschluss über den Übernahmevertrag zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal
f) Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Forchtenberg und dem Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Kochertal über die Erstattung von Raum- und Sachkosten

Beschlussvorschlag:

[*Siehe separates Blatt!*]

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	25.09.2017	TOP:	5 ö

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

[X] Ja [ ] Nein

1 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	2 Kosten laufendes Haushaltsjahr	3 jährliche Folgekosten / -lasten	4 Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Noch offen!	Noch offen!	Noch offen	100 %	0 %

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt			Haushaltsstelle
[ ] 2017	[X] 2017	[X] Nein	[ ] Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Der Gemeinderat hat unter TOP 11 seiner öffentlichen Sitzung vom 27.03.2017 einen Grundsatzbeschluss über den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal (kurz: GVV) – also der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach – gefasst. Unter TOP 4 der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2017 hat der Gemeinderat dann einen Bericht über den bisherigen Sachstand der Umsetzung erhalten und die Projektgruppe (bestehend aus den drei Bürgermeistern und den vier Kämmerern der beteiligten Kommunen) anschließend beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte in die Wege zu leiten.
Bezüglich näherer Informationen hierzu wird auf die Sitzungsvorlagen Nr. 21/2017 und 48/2017 verwiesen.

Nun müssen für die Umsetzung des Vorhabens einige wichtige Beschlüsse gefasst werden:

A) <u>Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal</u>

Die Projektgruppe hat in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei „Eisenmann – Wahle – Birk und Weidner“ aus Stuttgart den Entwurf einer neuen Verbandssatzung erarbeitet. Dieser Entwurf ist vom Landratsamt Hohenlohekreis – Kommunalamt – bereits auf die Rechtmäßigkeit hin geprüft worden. Nachdem die Hinweise des Landratsamts und des Regierungspräsidiums Stuttgart eingearbeitet worden sind, ist der Verbandssatzung die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Aussicht gestellt worden.

Der Entwurf der Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1**.
Die **Anlage 2** enthält eine Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Entwurf der Neufassung vom September 2017 und der seitherigen Verbandssatzung aus dem Jahr 1974.

In der Gemeinderatssitzung wird die Gemeindeverwaltung die wesentlichen Punkte des Entwurfs der neuen Verbandssatzung erläutern.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

Die neue Verbandssatzung muss zwar von den Gemeinderäten aller drei Mitgliedsgemeinden beschlossen werden; eine Beschlussfassung in einer Verbandsversammlung ist jedoch nicht erforderlich.

B) Beschluss über die Übernahme der in der Kämmerei Beschäftigten durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

Die neue Verbandssatzung sieht unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 vor, dass der GVV künftig für seine Mitgliedsgemeinden die dort genannten Aufgaben aus dem Finanzwesen übernimmt. Dafür benötigt der GVV natürlich – im Gegensatz zu bisher – eigenes Personal. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, dass das derzeit in den Kämmereien der drei Mitgliedsgemeinden beschäftigte Personal vom Verband übernommen beziehungsweise zu diesem versetzt wird. Damit ist sichergestellt, dass die zukünftige Aufgabenwahrnehmung durch den GVV reibungslos erfolgt, sowie dass das in den Kämmereien der Mitgliedsgemeinden vorhandene Know-how gewahrt und übernommen wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Beschäftigten im Wege eines sogenannten „Teilbetriebsübergangs" vom GVV übernommen werden. Die Anwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte aus Stuttgart geht davon aus, dass hier die Voraussetzungen des § 613a BGB vorliegen, was die gesetzliche Folge hat, dass der GVV als Übernehmer in die bestehenden Rechte und Pflichten aus den bisherigen Vertragsverhältnissen der Beschäftigten eintritt, also in die laufenden Arbeitsverträge eines jeden Kämmerei-Beschäftigten seiner drei Mitgliedsgemeinden.
Näheres hierzu kann aus dem Kurzgutachten der Anwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte vom 31. August 2017 entnommen werden, welches dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 3** beigefügt ist.

Die betroffenen Beschäftigten müssen über den anstehenden Teilbetriebsübergang rechtzeitig mittels eines Informationsschreibens informiert werden, welches den Anforderungen des § 613a Abs. 5 Nr.n 1 - 4 BGB genügt. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 4** beigefügt.

C) Beschluss über die Versetzung der Beamtinnen und Beamten in der Kämmerei zum Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

Hinsichtlich der derzeit bei den Kämmereien der drei Mitgliedsgemeinden beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist beabsichtigt, diese zum GVV zu versetzen. Der GVV kann nach seiner Satzung zur Erfüllung der Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten einstellen. Nach § 60 Abs. 1 GemO gilt für die Verwaltungsgemeinschaft das GKZ. § 17 GKZ regelt dabei, dass auch der Verwaltungsgemeinschaft das Recht zusteht, Beamte zu haben, sofern dies, wie vorliegend der Fall, in der Verbandssatzung vorgesehen ist.

Rein formal sind Beamte nach § 28 Abs. 1 LVwVfG unter angemessener Fristsetzung zur beabsichtigten Versetzung vorher rechtzeitig anzuhören. Deshalb ist vorgesehen, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten darüber informiert werden, zu welchem Zeitpunkt ihre Versetzung beabsichtigt ist. Auch wird ihnen nach der Beschlussfassung durch die Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der neue Dienstherr der Beamtinnen und Beamten, also der GVV, muss nach § 24 Abs. 4 LBG das Einverständnis der Übernahme schriftlich erklären. Jene erfolgt mittels einer Versetzungsurkunde. Ein entsprechendes Muster liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 5** bei.
Da es sich somit nicht um ein neues Beamtenverhältnis, sondern um ein fortgesetztes Beamtenverhältnis handelt, ist keine erneute Ernennung durch den GVV erforderlich.

Die bisherigen Dienstherren der übergehenden Beamtinnen und Beamten müssen an deren neuen Dienstherrn einen Ausgleich der Pensionslast erstatten. Die Höhe dieses Ausgleichs richtet sich nach der zurückgelegten Dienstzeit und der Besoldungsgruppe des betreffenden Beamten. Der bisherige Dienstherr ist damit von jeglicher Versorgungslast für den abgegebenen Beamten befreit.
Vorliegend bedeutet dies, dass die Gemeinde Weißbach an den GVV zwar einen Ausgleich bezahlen muss, dafür aber von der Versorgungslast entbunden ist.
Gerne können in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2017 hierzu mündlich nähere Ausführungen erfolgen.

D) Beschluss über die grundsätzliche Einführung der Regelung es TVöD

Die drei Mitgliedsgemeinden des GVV haben für ihre Beschäftigten bislang unterschiedliche Regelungen. Wenn der GVV, wie oben unter Punkt B) beschrieben, die in der Kämmerei der Gemeinden Beschäftigten im Wege des Teilbetriebsübergangs übernimmt, tritt er in die bestehenden Rechte und Pflichten des jeweiligen Arbeitsvertrags ein. Damit entsteht die Situation, dass für die Beschäftigten des GVV unterschiedliche arbeitsvertragliche Regelungen zur Anwendung kommen.
Dies führt einerseits zu einer (wenn auch zulässigen) Ungleichbehandlung der betroffenen Arbeitnehmer-/innen beim GVV, und andererseits zu einem erheblichen Mehraufwand bei dessen Personalverwaltung.

Vor dem Hintergrund, dass den Kämmerei-Beschäftigten im Vorfeld zugesagt worden ist, dass sie durch die Übernahme durch den GVV nicht schlechter gestellt werden sollen, ist es empfehlenswert, künftig für alle Beschäftigten grundsätzlich die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (kurz: TVöD) anzuwenden. Diese Regelungen kommen bereits jetzt bei den Mitgliedsgemeinden mehr oder weniger zur Anwendung.
Zur Umsetzung soll den betroffenen Beschäftigten ein entsprechendes Angebot zum Abschluss eines Änderungsarbeitsvertrages unterbreitet werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines Änderungsvertrags besteht freilich nicht. Vielmehr bedarf dies der Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.
Anlage 6 dieser Sitzungsvorlage enthält ein Musteranschreiben an die Beschäftigen nebst dem Wortlaut des vorgesehenen Änderungsarbeitsvertrags.

E) Beschluss über den Übernahmevertrag zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

Damit alle offenen Fragen zur Umsetzung des vorbeschriebenen Vorhabens abschließend geregelt sind, beabsichtigen die Städte Niedernhall und Forchtenberg sowie die Gemeinde Weißbach mit dem GVV einen Übernahmevertrag abzuschließen. Sein Wortlaut ist in der **Anlage 7** zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckt.
Kurz gesagt regelt der Vertrag den Übergang des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Personals. Ebenso die Übernahme sonstiger Verträge, den Übergabestichtag, den Umgang mit Rechten der übernommenen Mitarbeiter u.ä. Hinsichtlich der einzelnen Regelungen wird auf die Ausführungen im Vertrag selbst verwiesen.

Die Gemeindeverwaltung wird die wesentlichen Punkte des Übernahmevertrags bei Bedarf in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2017 erläutern.

F) Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Forchtenberg und dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal über die Erstattung von Raum- und Sachkosten

Die Projektgruppe hat einen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen der Stadt Forchtenberg und dem GVV über die Erstattung von Raum- und Sachkosten erstellt. Mit ihr sollen alle bei der Stadt Forchtenberg anfallen Kosten (Mietkosten, Nebenkosten, Reinigungskosten, etc.) für die Nutzung deren Räume durch die Verbandskämmerei abgegolten werden.
Die Vereinbarung richtet sich nach der VwV-Kostenfestlegung, die vom Finanzministerium Baden-Württemberg zur Festlegung von Pauschalbeträgen erlassen wurde. Ihr Wortlaut liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 8** bei.

Die Gemeindeverwaltung wird in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2017 bei Bedarf die wesentlichen Punkte der Vereinbarung erläutern.

Beschlussvorschlag:

1.) Die Gemeinde Weißbach stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 56/2017 zu.

2.) Die Gemeinde Weißbach stimmt einer Übernahme der in der Anlage 3.1 der Anlage 7 zur Sitzungsvorlage Nr. 56/2017 aufgeführten Beschäftigen in der Kämmerei durch den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal zu.

3.) Die Gemeinde Weißbach stimmt der Versetzung der Beamtinnen und Beamten in der Kämmerei zum Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal zu.

4.) Die Gemeinde Weißbach stimmt der grundsätzlichen Einführung der Regelungen des TÖVD im Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal zu.
Den zu übernehmenden Beschäftigten werden im Rahmen des Teilbetriebsübergangs der Kämmerei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechende Änderungsverträge zur Anwendung des TVÖD angeboten.

5.) Die Gemeinde Weißbach stimmt dem in der Anlage 7 zur Sitzungsvorlage Nr. 56/2017 abgedruckten Übernahmevertrag zu.

6.) Die Gemeinde Weißbach stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Forchtenberg und dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal über die Erstattung von Raum- und Sachkosten zu.

7.) Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal entsprechend den vorstehenden Beschlüssen abzustimmen.

Anlage 1

Verbandssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbands
„Mittleres Kochertal“

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform eines Gemeindeverwaltungsverbands haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum vom 12. Juni 1974 vereinbart.

Aufgrund von §§ 59 und 60 GemO i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung:

Präambel:

Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach streben eine intensivere Zusammenarbeit im bestehenden Gemeindeverwaltungsverband an. Ziel ist es, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit kommunale Aufgaben künftig ganz oder teilweise gemeinsam zu erledigen, ohne jedoch die Eigenständigkeit der Kommunen aufzugeben.

Durch die Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt und Kosten eingespart werden. Damit kann der Service für die Einwohner in den beteiligten Kommunen dauerhaft sichergestellt werden, ohne jedoch die Eigenständigkeit der Kommunen aufzugeben.

Die Aufgaben aus dem Gebiet des Finanzwesens sollen in einem ersten Schritt zur Erledigung auf den Verband übertragen werden. Die Aufgaben aus dem Gebiet des Finanzwesens werden auf dem Rathaus in Forchtenberg erledigt. In der Zukunft ist die Übertragung zahlreicher weiterer Erledigungsaufgaben aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und dem Planungs- und Bauwesens beabsichtigt. Die Aufgaben aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung und des Planungs- und Bauwesens werden auf den Rathäusern in Niedernhall und Weißbach erledigt.

§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Forchtenberg, Niedernhall und Weißbach (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Niedernhall.

§ 2
Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans einstellen.

(3) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung (Erledigungsaufgaben):

1. aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung:

1.1. Personalwesen
1.2. Ordnungsamt
1.3. Standesamt
1.4. Friedhofswesen
1.5. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
1.6. Betreuung der Kindergärten und Schulen
1.7. Kulturelle und sportliche Aufgaben, Veranstaltungen und Fremdenverkehr
1.8. Vermietung und Verpachtung
1.9. Jagd

2. aus dem Gebiet des Finanzwesens:

2.1. die Vorbereitung der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne der Gemeinden und des Verbands
2.2. die Veranlagung von gemeindlichen Abgaben
2.3. die Führung der Rechnungsgeschäfte
2.4. die Führung der Kassengeschäfte
2.5. Betreuung der EDV
2.6. Miet- und Pachtabrechnung
2.7. Versicherungen und Schadensfälle

3. aus dem Gebiet des Planungs- und Bauwesens:

3.1. Baugesuche
3.2. die technische Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen
3.3. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
3.4. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
3.5. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
3.6. Stadt- und Ortskernsanierungen, Strukturförderprogramme

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(4) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung

§ 3
Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 2.4 gehören insbesondere

1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
2. die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse
3. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung der Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Prüfung der Zahlstellen erfolgt durch den Verband. Das Weitere regelt die Dienstanweisung für die Kasse des Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 4
Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7)
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands
3. die Aufstellung und Feststellung des Flächennutzungsplans (§ 2 Abs. 4)
4. den Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Verbandes, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite

5. die Feststellung der Jahresrechnung des Verbandes
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands
8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 25.000 € betragen
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind
10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten des Verbands
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Verbands
12. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen

auf die Stadt Forchtenberg	6
auf die Stadt Niedernhall	5
auf die Gemeinde Weißbach	3

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie sie Vertreter in der Verbandsversammlung hat. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgeblich für die einheitliche Stimmabgabe ist die Stimme des Bürgermeisters bzw. dessen Stellvertreters. Die Vertreter in der Verbandsversammlung unterliegen den Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 6
Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.

(4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde. Er und seine zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neukonstituierung der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2) aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter nehmen bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ihre Funktionen weiter wahr.
Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten des Verbandes übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis 25.000 Euro im Einzelfall
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro im Einzelfall
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Personen in Ausbildungsverhältnissen

4. zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 1.000 Euro
5. für die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten, höchstens bis 5.000 Euro
6. für die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall
7. für den Abschluss von Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 €
8. den Abschluss von Versicherungsverträgen

§ 8
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger werden durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9
Wirtschaftsführung des Verbandes

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.

§ 10
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch kostendeckende Entgelte, Sonderumlagen und eine allgemeine Verbandsumlage bei. Für die Finanzierung von Investitionen kann der Verband Darlehen aufnehmen.

(2) Kostendeckende Entgelte werden erhoben für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3.4., soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen.

(3) Sonderumlagen werden insbesondere erhoben für Ausgaben des Vermögenshaushalts, soweit zur Finanzierung keine sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehen. Bemessungsgrundlage für die Sonderumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO für Baden-Württemberg.

(4) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Abs. 2 und Abs. 3 sowie durch sonstige Entgelte und Einnahmen gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgedeckt. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO für Baden-Württemberg.

(5) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind zur Anforderung am 01.01., am 01.04., am 01.7. und am 01.10. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel zur Zahlung fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung und ist nach Anforderung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
Die Höhe der Sonderumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert und ist nach Anforderung fällig.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der für die Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

§ 12
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13
Auflösung des Verbands

(1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Verbands werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anders vereinbart wird, die Aufgabe der Gemeinde, die Sitz des Verbandes ist. Die Beamten und sonstigen Bedienstete des Verbandes, die vorher bei der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall oder der Gemeinde Weißbach beschäftigt waren, gehen im Fall der Auflösung des Verbandes an die jeweilige Gemeinde zurück. Die Beamten und sonstigen Bedienstete, die vom Verband angestellt wurden, werden an die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verteilt.

§ 14
Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, vor Beschreiten des Rechtsweges das für den Verwaltungsverband zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 3 zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.
§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 3 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 2

Übersicht über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der neuen Verbandssatzung des GVV Mittleres Kochertal

Paragraph	Änderung	Begründung
1	-	-
2	weitere Aufgaben für den Verband	Gemeinderatsbeschluss vom März 2017, die Aufgaben der Kämmerei, des Haupt- und Bauamtes auf den Verband zu übertragen
3	Neu: Führung der Kassengeschäfte	Regelungen für die Verbandskämmerei
4	-	-
5	Verbandsversammlung ist für alle Personalentscheidungen zuständig. Anschaffungen ab 25.000 € sind in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.	In der bestehenden Satzung ist Verbandsversammlung nur für die Personalentscheidungen bei den Amtsleitern zuständig, jetzt ist sie es für alle Personalentscheidungen bis auf Azubis, Praktikanten usw.
6	-	-
7	Anschaffungen bis 25.000 € Personalentscheidungen	insb. Zuständigkeiten für Bewirtschaftung und Personalentscheidungen bei Azubis, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten
8	Neu: Aufwandsentschädigung	Regelungen für Verbandsvertreter
9	Neu: Wirtschaftsführung	Regelungen für Wirtschaftsführung
10	Verband kann Kredite aufnehmen und Sonderumlagen erheben	Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für den Verband
11	-	-
12	-	-
13	Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung ist zur Auflösung des Verbands notwendig. Mitarbeiter des Verbandes werden in diesem Fall an die Mitgliedsgemeinden verteilt.	In der bestehenden Satzung müssen alle Gemeinden zustimmen. In der neuen Satzung reicht zwei Drittel Mehrheit. Außerdem soll eine Regelung zur Mitarbeiterübernahme enthalten sein.
14	Neu: Landratsamt als Schiedstelle	Bei Streitigkeiten soll das Landratsamt der erste Ansprechpartner sein.
15	Inkrafttreten der Satzung	01.01.2018, außer die Aufgaben des Haupt- und Bauamtes (01.01.2022)